

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Arbeitsgemeinschaft des Baugewerbes oder
ähnlicher Gewerbe - AH3853.12**

1. Abschnitt B, Ziffer 3.4 EHVB findet keine Anwendung.
Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren Partnern, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von A 1.1., 2. Absatz EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen solcher Personen- und Sachschäden, die auf den Zustand der dem Versicherungsnehmer von einem seiner ARGE-Partner zur Verfügung gestellten Arbeitsmaschinen und Geräte zurückzuführen sind und für die dieser ARGE-Partner als Eigentümer haftet.
3. Schadenersatzansprüche der ARGE-Partner des Versicherungsnehmers aus Schäden gemäß Pkt. 2. sind abweichend von Art 7.6.3 AHVB mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind